

Nichtamtlicher Teil.

Vom Reichstag.

75. Sitzung

am Mittwoch den 17. April 1901.

Zweite Beratung

des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.

(Nach dem amtlichen stenographischen Verhandlungsbericht.)

Präsident Graf von Ballestrem: Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Nr. 97 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der XI. Kommission (Nr. 214 der Drucksachen).

Berichterstatler ist der Herr Abgeordnete Dr. Esche.

Anträge 232, 233, 236 bis 242, 245.

Ich eröffne die Diskussion über § 1.

Das Wort hat der Herr Berichterstatler.

Dr. Esche, Abgeordneter, Berichterstatler: Meine Herren, ich möchte Sie zunächst bitten, die Sympathie, die Sie bei der gestrigen Beratung den Männern zugewandt haben, die für des Reiches Wohl und Ehre draußen gekämpft haben, auch den Männern zu teil werden zu lassen, die zwar nicht mit der Flinte und dem Schwerte, wohl aber mit den Waffen des Geistes, wie man sagt, als „Helden der Feder“, auch für des Vaterlandes Ruhm und Ehre gekämpft haben und hierbei, wie die Erfahrung lehrt, auch sehr häufig zu Invaliden geworden sind. (Sehr richtig!) Die Erfahrung lehrt und die Kommission hat sich immer mehr davon überzeugt, daß diesen Männern und auch ihren Hinterbliebenen jedenfalls das nicht zu teil geworden ist, was ihnen hätte zu teil werden sollen: der angemessene Ertrag ihrer Arbeit.

Der Entwurf hat ja in dankenswerter Weise schon versucht, hier Abhilfe zu schaffen, und in diesem Bestreben des Entwurfs ist die Kommission dem Entwurf im allgemeinen vollständig beigetreten. So vor allem in dem Vorschlage des Entwurfs, die Schutzfrist gegen die unbefugte öffentliche Aufführung von Werken der Tonkunst und von Bühnenwerken auf 50 Jahre nach dem Tode der Urheber auszudehnen.

In einigen Punkten ist aber die Kommission noch weiter gegangen als der Entwurf. Ich nenne hier vor allem die Beschlüsse zu § 22 und zu § 24.

§ 22 handelt von der Uebertragung von Werken der Tonkunst auf mechanische Musikwerke. Bei aller Sympathie, welche die Mitglieder der Kommission befeelte, für unsere Industrie, auch für die Industrie, die hier in Frage kommt die Industrie der mechanischen Musikwerke, hat sich die Kommission doch überzeugt, daß der Paragraph — (Zwischenrufe links.) — Ich wollte hier bloß ganz allgemein die Gesichtspunkte, die zu wesentlichen Änderungen geführt haben, mitteilen. Ich glaube, das ist mir wenigstens nach dem bisherigen Gebrauch gestattet. Wenn der Herr Präsident Bedenken trägt, daß ich fortfahre — (Stoße des Präsidenten.)

Präsident: Wenn ich Bedenken trage, werde ich sie äußern. (Weiterkeit.)

Dr. Esche, Abgeordneter, Berichterstatler: Um so freudiger fahre ich fort und erwähne, daß so, wie § 22 von dem Entwurf gebracht wird, er nach der Meinung der Kommission die berechtigten Interessen der Urheber, der Komponisten, der Verleger und ausübenden Musiker allzu sehr schädigen würde. Die Kommission mußte sich auch sagen, daß bei einem Gesetz, das den Schutz der Urheber, der Komponisten u. s. w. zum Gegenstande hat, zunächst deren Interessen zu berücksichtigen sind.

Eine weitere wesentliche Änderung enthält § 24 im idealen Interesse der Schriftsteller. Die Vorlage hatte vorgeschlagen, daß von Herausgebern von Sammlungen für Schulzwecke Änderungen an den aufgenommenen Werken vorgenommen werden können, ohne daß erst die Urheber gehört zu werden brauchen. Nach der Meinung der Kommission beeinträchtigt dies allzu sehr die idealen Ansprüche der Urheber. Es sollen nur solche Änderungen vorgenommen werden, so lange der Urheber lebt, mit denen er einverstanden ist.

Bei allen diesen Bestrebungen, die Rechte der Urheber zu

schützen, hat aber die Kommission die Ansprüche der Allgemeinheit in keiner Weise außer acht gelassen. Wenn man die Rechte der Urheber wirklich richtig handhabt, dann decken sich nach der Meinung der Kommission die Interessen der Allgemeinheit mit den Rechten der Urheber.

Daß die Kommission nicht zu weit gegangen ist, nicht zu einseitig vorgegangen ist, beweist auch der Umstand, daß sie in einigen Punkten hinter den Vorschlägen des Entwurfs zurückgeblieben ist. So soll nach den Beschlüssen der Kommission gestattet sein der Abdruck von Vorträgen und Reden, die Gegenstand einer öffentlichen Versammlung gebildet haben, in Zeitungen und Zeitschriften auch dann, wenn nicht der übrige Teil der Verhandlungen, wie dies der Entwurf wollte, mit abgedruckt wird, und ferner hat die Kommission davon abgesehen, den Abdruck von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten mit der Verpflichtung zu belasten, die Quelle anzugeben, beides auch im Interesse der Allgemeinheit, beides aus praktischen Gründen. Was den letzteren Punkt anlangt, so ist die Kommission auch dabei der Meinung gewesen, wie das schon bei der Beratung des Gesetzes von 1870 zum Ausdruck gekommen ist, daß hierbei die Erfüllung der Verpflichtung mehr dem öffentlichen Anstande zu überlassen ist, und daß nicht eine Strafvorschrift dahintergesetzt werden soll.

Die übrigen Änderungen, die die Kommission vorgenommen hat am Entwurf, sind untergeordneter Natur, sind eigentlich mehr redaktioneller Art. Ich möchte Sie deshalb bitten, weil die Kommission in der That versucht hat, nach allen Seiten das Richtige zu finden im allgemeinen, wenn nicht eine besondere Notwendigkeit zu einer Abänderung sich ergibt, die Beschlüsse der Kommission anzunehmen.

Eines freilich hat die Kommission nicht erreichen können, und das kann auch der beste Gesetzentwurf nicht erreichen: daß nämlich die guten Urheber, die guten Schriftsteller und Komponisten ernster und heiterer Natur reichen Lohn für ihre Arbeit erhalten. Dafür kann allein das deutsche Volk selbst sorgen. Hoffen wir, daß es dieser Ehrenpflicht immer genügt. (Beifall.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. § 1 ist nicht angefochten; wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß er vom Hause bewilligt ist. — Dies ist der Fall.

Ich erbitte mir die Genehmigung, bei solchen Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfs, wo weder Abänderungsanträge noch Wortmeldungen vorliegen, auch der Herr Berichterstatler das Wort nicht verlangt, und keine besonderen Abstimmungen verlangt werden, die Paragraphen durch Ausruf für bewilligt zu erklären. — Da niemand widerspricht, ist mir diese Ermächtigung erteilt.

Ich rufe auf § 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9 — und 10. — Ich erkläre diese sämtlichen Paragraphen in zweiter Lesung nach den Beschlüssen der Kommission für vom Hause bewilligt.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über den § 11, zu welchem vorliegt das Amendement Dr. Rintelen auf Nr. 242 der Drucksachen, welches dem zweiten Absatz eine andere Fassung geben will. Das Wort hat der Herr Berichterstatler.

Dr. Esche, Abgeordneter, Berichterstatler: Meine Herren, der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rintelen will das Rechtsinstitut des Vorbehalts für die Werke der Tonkunst — wenigstens so scheint es — im allgemeinen wieder einführen. Ich bitte Sie dringend, diesen Antrag abzulehnen.

Dr. Rintelen, Abgeordneter: Meine Herren, bei § 11 ist die Regierungsvorlage unverändert geblieben. Der Kommissionsbericht enthält auch nichts davon, daß hierüber weitere Erörterungen stattgefunden haben, er bezieht sich nur auf einen in Bildung begriffenen Verein der Tonkünstler. Ich bin mit der Tendenz des Absatzes 2 dieses Paragraphen in einer Beziehung nicht einverstanden. Es heißt da:

Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen.

Nun giebt es Werke der Tonkunst, die ebenfalls Bühnenwerke sind. Es ist an sich nicht klar, ob die Opern mit zu den Bühnenwerken gerechnet sind oder nicht. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, glaube ich, gehören die Opern ebenso zu den Bühnenwerken wie eine Tragödie oder irgend ein anderes aufzuführendes Stück. Diese Unklarheit läßt sich auch nach dem Kommissionsberichte nicht klarstellen. Es heißt nämlich: an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst. Soll jedes